Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.

Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11—12 Uhr Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 10400.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr., incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr. Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.

Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 9 Thlr. mit Postbeförderung 12 Thlr.

Inserate 4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 2 Ngr.

Filiale: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

№ 299. Freitag den 25. October. 1872.

Bekanntmachung, Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November des Jahres ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe mit Stempels vom 24. October c. ab an das Publicum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. J. ab.**

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.
In Vertretung. (gez.) Meydam.

Bekanntmachung,

Revision der Droschken betreffend.

In Gemäßheit von § 4 des hiesigen Droschken-Regulativs soll die diesjährige polizeiliche Revision der Droschkengeschirre

Montag den 4. November d. Js.

für die mit Nr. 1 bis 200 und

Mittwoch den 6. November d. Js.

für die von Nr. 201 ab bezeichneten Wagen vorgenommen werden.

Es werden daher die concessionirten Droschkenbesitzer hierdurch veranlaßt, ihre Geschirre an den bezeichneten Tagen und zwar in der Zeit **von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr** auf dem **Roßplatze vor dem grünen Baume in regnerischem Zustande** vorzufahren bez. vorfahren zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden für jeden Contraventionsfall mit Thaler unnachsichtlich geahndet werden und wird überdieß wegen der zur Revision nicht gestellten Droschken eine Nachrevision auf Kosten der säumigen Concessionare erfolgen.

Besitzer von Droschken, welche bei der Revision in vorschriftswidrigem Zustande befunden werden, haben überdem zu gewärtigen, daß die betr. Wagen sofort außer Betrieb gesetzt werden.

Leipzig, am 23. October 1872.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder. Mühlner.

Bekanntmachung.

Die für den Neubau der Real- und 3. Bezirksschule zur Submission ausgeschriebenen **Tischler- und Glaserarbeiten** sind vergeben, was den unberücksichtigten Herren Submittenten hierdurch bekannt wird.

Leipzig, den 19. October 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilisch, Ref.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischlußtheilcanon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pro Termin **Michaelis 1872** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 12. October 1872.

Des Raths Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Finanzministerium ist beschlossen worden, nachträglich auch noch das bei Aufstellung des neuen Flurbuches für die Stadt Leipzig von der Neuaufnahme im Jahre 1860 ausgeschlossen gebliebene, nachstehends näher beschriebene Areal der Flur Leipzig mit nächstem Frühjahre durch Geometer des Finanzvermessungs-Bureaus neu vermessen zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf fordern wir ergangener Anordnung gemäß die betheiligten Grundstücksbesitzer andurch auf, etwaige Mängel in der Bezeichnung der Grenzen ihrer Grundstücke zu beseitigen, resp. die verwachsenen Grenzzüge in den Gehölzen gehörig auszulichten.

Leipzig, den 18. October 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Beschreibung

der Umfangslinie des neu aufzunehmenden Complexes der Stadtflur Leipzig:

Dieselbe geht vom Kreuzungspuncte der Zeitzer Straße mit den Parzellen Nr. 2520 und 2521 ab entlang der Parzellen Nr. 2523, 1115, 2517 einerseits und der Parzellen Nr. 2520, 2521, 2522, 2518 und 2515 anderseits über die sächsisch-bayerische Staatseisenbahn hinweg an der Grenze zwischen letzterer und den Parzellen Nr. 2477, 2478, 2479, 2468 und 2468a hin nach der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 2468a und 2567 und von hier zwischen der Grenze der Parzelle Nr. 2463 und den Parzellen Nr. 2468a, 2468, 2479 bis an die Flurgrenze mit Thonberg. Ferner dieser entlang bis zum Zusammenstoß mit der Flurgrenze Connewitz und in weiterer Fortsetzung an dieser Flurgrenze fort über die sächsisch-bayerische Staatseisenbahn, die Connewitzer Chaussee bis an das die Flurgrenze mit Kleinzschocher und Schleußig bildende Rödelwasser. Die Umfangslinie folgt weiter dem Rödelwasser bis zur Einmündung in den Elsterfluß, wo sie an der Flurgrenze mit Plagwitz beginnend sich am Elsterflusse und der Luppe hinzieht, bei Parzelle Nr. 2622 den Luppefluß verläßt, an Parzelle Nr. 2625 hinläuft und bei Parzelle Nr. 2627 den Luppefluß wieder gewinnt und demselben bis an die Lindenauer Chaussee folgt.

Von diesem Puncte ab bildet erwähnte Chaussee die Grenzlinie des aufzunehmenden Terrains, folgt alsdann dem hinter der Weststraße fließenden Arme des Elsterflusses, dann der hinter der Schreberstraße fließenden Pleiße (sogen. Kuhstrangwasser), berührt die Parzellen Nr. 2591, 2590, 2585, 2569, 2568, 2561, geht weiter an der Grenze der Parzellen Nr. 2546 und 2552 entlang und vom Berührungspuncte mit Parzelle Nr. 2531 an dieser Parzelle und zwischen den Parzellen Nr. 2526 und 2524a hin bis wieder an die Zeitzer Straße.

Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetze vom 8. April d. J. erlassenen Ausführungsverordnung vom 9. dess. Monats

nach einem halben Jahresbetrage

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, **ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen an — 18 Ngr. — resp. 14 Tagen nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber veranlaßt, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. alle seit dem 1. Termin d. J. vorgegangenen Personalveränderungen **von solchen mit mindestens 1 Thlr. und darüber Personalsteuerpflichtigen, sowohl entlassenen wie eingestellten Gehülfen** 2c. binnen 8 Tagen bei vorgenannter Receptursstelle schriftlich anzuzeigen, und werden Formulare dieser Veränderungsanzeigen auf Verlangen Rathhaus 2. Etage — Zimmer Nr. 13 — verabreicht.

Leipzig, den 11. October 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Sächsischer Gemeindetag.

II.

Meerane, 22. October. Den zweiten Gegenstand der Berathung in der gestrigen Sitzung bildet das Referat über **Wegfall oder Beibehaltung des sogenannten Schankgroschens**, erstattet von Advocat **Kirbach** in Plauen.

Der Referent führte in längerem Vortrag aus, daß die Verordnung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern, wonach der Einführung bez. Beibehaltung einer Gewerbesteuer vom Wirthschafts- und Schankgewerbe auf Grund ortsgesetzlicher Gemeindestatuten nichts entgegenstehe, für zutreffend nicht anerkannt werden könne. Es handelt sich hierbei um eine reine Zweckfrage, nicht um eine Gesetzgebungsfrage, und ist deshalb von allen Zweckmäßigkeitsrücksichten bei deren Entscheidung vollständig abzusehen. Wohl aber liegt es im Interesse sämmtlicher Gemeinden, daß die Vorschrift in §. 7 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung richtig und vor allem, daß sie übereinstimmend ausgelegt werde, und nicht diejenigen Gemeinden, welche die Aufnahme einer communalen Gast- und Schankwirthschaftssteuer für unstatthaft halten, den Gemeinden gegenüber, welche die Ansicht des königl. Ministeriums des Innern adoptiren, einestheils bereits durch Einbuße einer Einnahmsquelle, andererseits durch übermäßigen Zudrang zu Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe geschädigt werden. Aus diesem Grunde beantragt der Vorstand des Gemeindetags gegen 2 Stimmen:

„Der Sächsische Gemeindetag wolle erklären, daß die Einführung beziehungsweise Beibehaltung einer besonderen Gemeindesteuer vom Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe mit der Vorschrift in §. 7 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung unvereinbar sei."

Bürgermeister **Streit**-Zwickau, welcher mit Georgi-Leipzig die Minorität im Vorstand dieser Frage bildet, bemerkt, daß die Sache so klar liege, wie der Referent meint und es für den Gemeindetag bedenklich sei, Reichsgesetze interpretiren zu wollen. Aus diesem Grunde beantragt der Redner, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Für die Auffassung des Referenten erklären sich **Jungnickel**-Limbach, der indessen die Bezugnahme auf die Reichsgewerbe-Ordnung aus dem Antrage entfernt zu sehen wünscht, Dr. **Fischer**-Hainichen und **Schmidt**-Löbau, dagegen **Eichel**-Kamenz und **Müller**-Trebsen. Schließlich genehmigt die Versammlung den Uebergang zur Tagesordnung.

* Meerane, 22. October. Der Rest des gestrigen Tages war einem gemeinschaftlichen Mahl und einem geselligen Beisammensein im Schießhause gewidmet. Die Gastfreundschaft, das freundliche Entgegenkommen der Bürgerschaft von Meerane, die sich hierbei in überreicher Weise zeigten, fanden nur eine Stimme dankbarer Anerkennung. Heute Morgen wurde die sehr zweckmäßige, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende neue Gottesacker-Anlage besichtigt.

Die zweite Sitzung nahm heute um 10 Uhr ihren Anfang. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung erhielt Herr Gemeinderaths-Mitglied **Sparig**-Reudnitz das Wort, um folgenden Antrag einzubringen:

„Der Gemeindetag und insbesondere die aus zahlreichen ländlichen Orten zu demselben entsendeten Vertreter haben mit Bedauern Kenntniß davon genommen, daß in einzelnen Landkreisen des Königreiches Sachsen Petitionen gegen die neue Landgemeinde-Ordnung verbreitet werden, deren Inhalt und Tendenz sie entschieden mißbilligen, und erklären wiederholt, daß der Entwurf der neuen Landgemeinde-Ordnung als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu betrachten ist, weshalb mit allen Kräften für dessen Zustandekommen gewirkt werden muß."

Antragsteller **Sparig** bemerkt nach Vorlesung der in der Umgegend von Leipzig circulirenden Petition, daß von gewisser Seite das Entstehen solcher Kundgebungen auch in anderen Gegenden des Landes begünstigt und ihnen sogar Seitens der Gerichtsamtsleute hier und da Vorschub geleistet werde, weshalb er die obige Erklärung des Gemeindetages für unbedingt nothwendig halte. Einen sehr warmen Fürsprecher findet der Antrag in dem Gemeindevorstand **Jungnickel** aus Limbach. Derselbe hebt namentlich hervor, daß in Weimar und Braunschweig schon längst eine Landgemeindeordnung, wie die jetzt in Sachsen vorgeschlagene bestehe, und daß man der sächsischen Landbevölkerung ein trauriges Armuthszeugniß ausstelle, wenn man sie für den angebahnten Fortschritt als noch nicht reif bezeichne. Nachdem noch **Lasch**-Reichenbrand sich für den Antrag erklärt hat, wird derselbe einhellig genehmigt.

Der Vorsitzende Pinker theilt hierauf der Versammlung mit, daß leider der für den **Volksschulgesetz-Entwurf** bestellte Referent, Handelsschuldirector **Schurich**-Pirna, wegen ernstlicher Krankheit nicht hat erscheinen können. Die von demselben vorgeschlagenen Thesen seien sehr weitgehender Art. Sie lauten:

Es wird dem Sächsischen Gemeindetage vorgeschlagen, sich zu erklären:

a) bez. Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Volksschule für das sogenannte Gemeindeprincip mit Staatsaufsicht und Beihülfen aus Staatsmitteln an unzureichend bemittelte Gemeinden; — sowie:
b) für Aufhebung aller Patronats- und Collaturrechte;
c) für Wegfall des confessionellen Religionsunterrichtes in der Volksschule und dessen Ueberweisung an die Kirche;
d) für eine einheitliche Volksschule und Ausbildung und Vermehrung der Realschulen an Stelle der höheren Volksschulen;
e) für Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule und Einführung einer allgemeinen Schulsteuer;
f) für allgemeine Einführung des obligatorischen Unterrichts für Mädchen in weiblichen Handarbeiten;
g) für Ausdehnung des Schulzwanges für Fortbildungsschulen auf die Unterrichtszeit, von welcher jedoch die Sonn- und Festtage, sowie die der Erholung gewidmeten Stunden ausgeschlossen sein sollen.

Da Niemand im Vorstand die Vertretung dieser Thesen übernehmen wolle, so bleibe nichts übrig, als den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Es wird zu der Frage des **Gemeindesteuerwesens** übergegangen. Der Referent, Advocat **Kirbach** aus Plauen, befürwortet in längerem Vortrag, daß sich der Gemeindetag dafür ausspreche:

„Nach Einführung einer allgemeinen persönlichen Staatssteuer ist den Gemeinden im Princip die Aufbringung ihrer durch Anlagen zu deckenden Bedürfnisse in der Form eines Zuschlags zu dieser Staatssteuer anzuempfehlen."

Der Referent führte in seinem Vortrage unter Anderm Folgendes aus:

Leider war das bisherige sächsische Staatssteuersystem ein so unvollkommenes, daß die meisten Gemeinden es vorzogen, auf die formellen Vortheile eines Anschlusses an dieses System zu verzichten und sich auf dem Wege der Autonomie ein materiell vollkommeneres Steuersystem zu schaffen. Wenn dessen ungeachtet schon bisher einzelne Gemeinden, und unter diesen sehr bedeutende wie Leipzig und Zwickau, jene formellen Vortheile so hoch stellten, daß sie sich an das geltende unvollkommene Staatssteuersystem anschlossen, so ist es sicherlich vom Standpuncte der Communalsteuerpolitik im Allgemeinen nur freudigst zu begrüßen, daß das sächsische Staatssteuersystem gleichzeitig mit der Gemeindeverfassung einer Reform unterzogen wird, welche dasselbe im Wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen aufzubauen bezweckt, die von der großen Mehrzahl der sächsischen Gemeinden schon bisher als die richtigen anerkannt worden sind. Der dem gegenwärtigen Landtage vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die directe Besteuerung des Ertrags der Arbeit und des nutzbringend angelegten Vermögens im Königreich Sachsen giebt allerdings vom Gesichtspuncte der sächsischen Staatssteuerpolitik aus zu den schwersten Bedenken Veranlassung und verletzt in gewisser Hinsicht die einfachsten Anforderungen der Gerechtigkeit. Allein diese Mängel des Gesetzentwurfes, welche mit der vollständigen Beseitigung der Grundsteuer zusammenhängen, kommen bei der vorliegenden Frage nicht in Betracht. Für diese ist es entscheidend, daß der Entwurf für alle Staatsangehörigen eine gleiche und gemeinsame persönliche Steuer einführt. Nun entspricht zwar diejenige Form der persönlichen Steuer, welche der Entwurf vorschlägt, dem Ideal einer allgemeinen persönlichen Steuer deshalb noch in sehr geringem Grade, weil er die Steuer nicht nach dem persönlichen Einkommen der Steuerpflichtigen, sondern nach dem objectiven Ertrage der Steuerquellen bemißt und eine Berücksichtigung der Passivzinsen ausschließt. Allein abgesehen davon, daß selbst diese unvollkommene Form der persönlichen Steuer vielleicht immer noch annehmbar erscheinen möchte, wenn durch deren unveränderte Annahme die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen dem System der Staatssteuer und sämmtlicher Gemeindesteuern zu erkaufen wäre, und abgesehen ferner davon, daß diese Form sich durch eine geringe Modification zu einer rationellen Einkommensteuer umgestalten und in dieser Um-